Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe

der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße

In der Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flur 0, Flurstück 6739/1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 24.09.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 02.10.2025 bis 31.10.2025 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstadt von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	bG 00108468/2025	24.09.2025	1 (3)
Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	DG 00100400/2020	24.00.2020	

Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt		
Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Berliner Str. 47 67433 Neustadt / Wstr.	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz Gemeinde Neustadt an der Weinstr.		
	Gemarkung Lachen-Speyerdorf Flur	Gemarkungsnummer 4253	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25-282-1-GH	0 Flurstück(e) 6742/3		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)





Erstellt (Ort, Datum)

Neustadt an der Weinstraße, 24. September 2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die exzentrische Abmarkung B des Grenzpunktes C wurde örtlich nicht vorgefunden.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Die wiederherzustellenden Grenzpunkte eindeutig aus dem Katasternachweis übertragbar sind und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die exzentrische Abmarkung B des Grenzpunktes C wird entwidmet und aus dem Liegenschaftskatasternachweis entfernt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarke ist in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt A wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser in den örtlich vorhandenen Kanaldeckelgußrand fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 2,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Gernot Berg, Ö.b.V.I.

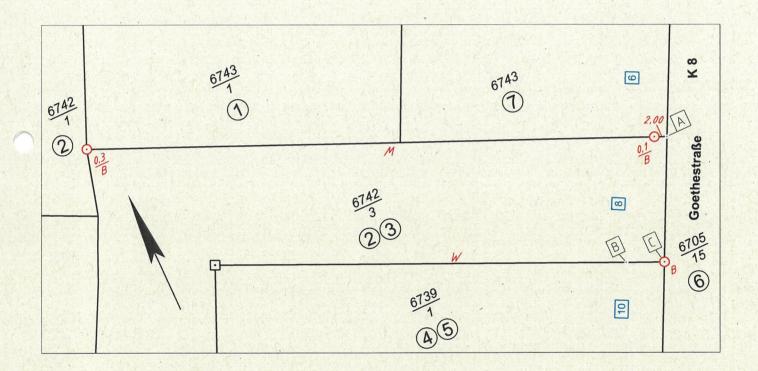
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift	Anlago 2	Seite (von Seiten)
Ö.b.V.I Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	bG 00108468/2025	24.09.2025	Anlage 2	1(1)

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeir	les	19 200				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.				1234 1234 12	Flurstücksbezeichnung	
	Nordpfeil 10A Hausnummer	A	Textbemerkung zu Grenzzeichen	12 1234/12		
2 Flurstück	sgrenzen	1-1-1-1				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar	
3 Grenzpun	kte und Grenzmarken		MAGE 1880年 1885 1886 1886 1886 1886 1886 1886 1886			
_/	nicht abgemarkter Grenzpunkt	- ×-	Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachge wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein	
-0	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauerecke)	-0-	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton)	$O_{\frac{R}{0.5}}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodeng gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Ti	
- R	R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr mit Kappe, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, FI: Flasche, Pf: Pfahl	—□ ^K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff); SSt: Schlagmarke (Schlag- marke mit Naturstein bzw. Kunststoffkopf)	1,5 B ⊙	mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
-W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	二	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	•	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊗ <i>B</i> *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊡ geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	